



A. FESTSETZUNGEN

- WA** Allgemeines Wohngebiet
In dem im Plangebiet mit Allgemeines Wohngebiet (WA) bezeichneten Bereichen ist die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung von Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO). Bestehende Betriebe genießen Bestandschutz.
- MI** Mischgebiet
In dem im Plangebiet mit Mischgebiet (MI) bezeichneten Bereichen ist die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzung von Schank- und Speisewirtschaften sowie die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO zulässige Nutzung von Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO). Bestehende Betriebe genießen Bestandschutz.
- — — — — Abgrenzung von Baugebieten unterschiedlicher Art der Nutzung
- z. B. 0,4 Grundflächenzahl
Die Grundfläche der unterirdischen Tiefgarage ist nicht auf die zulässige GRZ anzurechnen.
- z. B. + D Dachgeschoss als Vollgeschöf zulässig
- z. B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z. B. III Zahl der Vollgeschosse zwingend
- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- — — — — Baulinie
- — — — — Baugrenze
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zugelassen. Die vortretenden Gebäudeteile dürfen die Tiefe von 0,5 m nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Baugrenzen für Balkone bis 1,50 m ist zulässig.
- Die Stellung der baulichen Anlage ist durch die Angabe der Hauptflächrichtung festgesetzt.
- Mansarddach
- Walmdach
- Satteldach
- Pultdach
- Flachdach
- WD 15° ± 3° Walmdach
ZD 15° ± 3° Zeltdach
SD 43° Satteldach
PD 7° - 15° Pultdach
- Dachtraufen Die Dachtraufen sind durchgehend auszuführen. Eine Unterbrechung der Dachtraufen ist nicht zulässig.
- Dachaufbauten Dachgaupen sind nur als Einzelgaupen von max. 1,30 m Breite zulässig. Max. jedoch 1/3 der Hauslänge, Dachneigungen sind nicht erlaubt.
Im WA 2 + WA 3 sind keine Kniestöcke zulässig.
Im WA 2 sind keine Dachaufbauten zulässig.
- Nebenanlagen Nebenanlagen sind nur bis zu einer Fläche von 8 m² außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Die Neubebauung und die Beseitigung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist mit der Baugenehmigungsbehörde und im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.
- — — — — Ebenerdige Besucherstellplätze
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 kann max. 1 Stellplatz pro Wohneinheit auf dem Grundstück errichtet werden.
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 + WA 3 sind außer den festgesetzten Stellplätzen keine ebenerdige Stellplätze zulässig.
Im Mischgebiet sind Stellplätze, außer im Bereich der bebaubaren Flächen, unzulässig.
Im Bereich der abzurechenden Gebäude sind keine Stellplätze auf den entstehenden Freiflächen zulässig.
- TGa Flächen für Tiefgaragen
Die Tiefgarage ist höhenmäßig so einzustellen, daß die OK der begrünter Tiefgaragendecke niveaugleich mit der Umgebung liegt. Eine Ausbildung von Sockeln, Aufkantung, etc. ist nicht zulässig. Die Mindestüberdachung bei Kabelverlegung über der Tiefgarage beträgt 70 cm. Die maximale Anzahl der Stellplätze in der Tiefgarage wird auf 60 Sockel begrenzt. Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage müssen getrennt zur Letzengasse bzw. Obere Königstraße erfolgen
- Durchgänge bzw. Durchfahrten
- ▲ ▼ Anbindung an öffentlichen Straßen
- — — — — Straßenbegrenzungslinie
- grünflr Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der Anwohner und der Versorgungsträger
Die Wege sind aus wasserdrilligen Belägen herzustellen.

- Pflanzgebot für Laubbäume
Es sind hochstämmige Laubbäume (3x verschult, Stammumfang min. 16 - 18 cm) zu verwenden.
- Erhaltungsgelb für Laubbäume
- Entfallende Bäume
- Fassadenbegrünung Fensterlose Fassaden sind dauerhaft mit Kletterpflanzen zu bepflanzen. Pflanzqualität: Kletterpflanzen 2x verschult mit Topfballen. Die Mindestgröße der Pflanznischen für Kletterpflanzen beträgt 0,5 m².
- Tiefgaragenbegrünung Die Mindestüberdeckung der Tiefgarage für die Bepflanzbarkeit der Gartenflächen beträgt 70 cm.
- Durchgrünungsgebot Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen (min. 20 % der Grundstücksfreifläche), soweit sie nicht als Zufahrten oder Flächen sonstiger Nutzung erforderlich sind. Die gärtnerische Anlage der Grundstücksfreiflächen muß innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme der Gebäude hergestellt sein, die Frist kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn sie wegen besonderer Umstände nicht eingehalten werden kann.
- Freiflächengestaltungplan Im Rahmen der bauaufsichtlichen Genehmigung oder des Genehmigungsverfahrens ist ein Freiflächengestaltungplan von den Bauherren vorzulegen, der insbesondere den geforderten Be- und Durchgrünungsmaßnahmen Rechnung trägt und neben der Planungskonzeption auch über die Art, Größe und Qualität der Gehölze Aufschluß gibt.
- Immissionschutz Alle vom Verkehrslärm betroffenen Wohn- und Schlafräume sind mit Lärmschutzfenstern auszustatten. Die erforderliche Schallschutzklasse ist unter Berücksichtigung der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - und der VDI-Richtlinie 2719 festzulegen.
Zu- und Ausfahrtsbereiche für die Tiefgaragen sowie die Durchfahrten sind so zu gestalten, daß Reflexionen weitestgehend vermieden werden und ein ausreichender baulicher Schallschutz gegenüber Wohnräumen gewährleistet ist.
- Regenwasser-nutzung bzw. -entsorgung Hierfür sind alternative Methoden (z. B. Regenwasser-nutzungsanlagen oder Versickerung) vorzusehen.
- Baugrund-untersuchung Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Bamberg verdichtete Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um eventuelle Kontaminationsbereiche zu lokalisieren. Eventuell erforderliche Beseitigungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Einzeldenkmäler
Der Bebauungsplan liegt im Bereich des Stadtdenkmals Bamberg.
- Der Bebauungsplan liegt im Bereich des Weltkulturerbes der UNESCO.

C. HINWEISE

- Bestehende Gebäude
- Abriss von bestehenden Gebäuden
- Mauern
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- z.B. 130/2 Flurstücksnummern
- Umspannstelle
- Erklärung der Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Dachform
	Dachneigung

- Grünordnung Für die zu pflanzenden Bäume sind gemäß Baumschutzverordnung standortheimische Ersatzbäume zu pflanzen. Es wird auf die Gültigkeit der Baumschutzverordnung hingewiesen.
- Denkmalschutz Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel.: 0951/4095-0, Fax: 0951/4095-30 anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).
- Innerhalb des Geltungsbereiches treten die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 223 A, sowie die Bebauungspläne "Einschränkung städtebaulicher Nutzungen (Spielhallen)" und "Einschränkung städtebaulicher Nutzungen (Gast- und Vergnügungsstätten)" außer Kraft.

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Bamberg,
Stadt Bamberg, I.A.

Die Regierung von Oberfranken hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Bamberg,
Ausgefertigt
Stadt Bamberg, I.A.

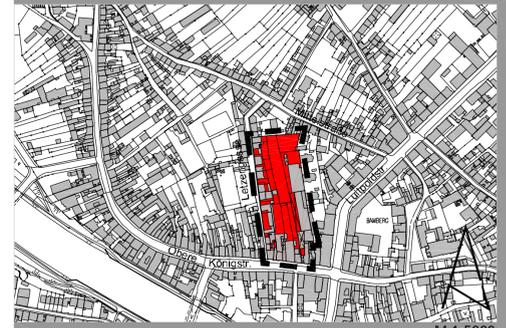
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Bamberg,
Stadt Bamberg, I.A.

Gmkg: Bamberg
Gebiet: 224
Blatt: 84-21.01



224 A Bebauungsplan
Zwischen der Anwesen Obere Königstraße 23-35 und Letzengasse 2-18 und deren rückwertigen Grundstücke
mit integriertem Grünordnungsplan



Bamberg, 12.06.2002 Baureferat
Stadtplanungsamt

O. Strauss Baureferent Dr. D. Hohmuth Baudirektor Bearb.: M. Raedlein Gez.: S. Knöppel

Stadtamt Hochstadt, 2000, d.v.z. 124_A/GmkgBlatt_12062002.dwg (CAD 6)

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN NR. 224 A
Änderung des Bebauungsplans 223 A
für den Bereich der Anwesen Obere Königstraße 23-35 und Letzengasse 2-18 und deren rückwärtige Grundstücke

BEGRÜNDUNG

1. Anlass der Planung

In Weiterentwicklung der planerischen Überlegungen zum Rahmenplan Luitpoldeck, diesen Bereich in seiner städtischen Bedeutung durch Ansiedlung neuer Bewohner aufzuwerten, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für den südwestlichen Bereich des Quartiers zwischen Obere Königsstraße, Luitpoldstraße, Mittelstraße und Letzengasse Baurecht für eine verträgliche Nachverdichtung mit Wohnungsbau geschaffen werden.

Diese Folgenutzung wird möglich nach Aufgabe der bisherigen Nutzung durch die Fa. Hergenröder mit Einzelhandel und Parkplätzen.

Durch die absolut zentrale Lage zwischen Kernstadt und Bahnhof und die Abgeschildertheit von Verkehr ist dieser Innenbereich sehr gut für eine Wohnnutzung geeignet.

2. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den Bereich der Anwesen Obere Königstraße 23-35 und Letzengasse 2-18 und deren rückwärtige Bereiche. Im Osten wird es durch die bereits vorhandenen drei grenzständigen, dreigeschossigen Wohnbauten des Grundstücks Mittelstraße 13 begrenzt, die den Innenbereich des Quartiers wesentlich bestimmen. Die im Rahmenplan vorgesehene Erschließung des gesamten Innenbereichs von der Mittelstraße her lässt sich kurz- bis mittelfristig nicht verwirklichen, da diese Grundstücke gärtnerisch genutzt werden und für die Existenz der dortigen Betriebe unbedingt notwendig sind. Auch sprechen wichtige denkmalpflegerische Erwägungen gegen eine bauliche Nutzung dieser Gärtnerfläche. Deshalb wird der Geltungsbereich im Norden etwa auf Höhe der Letzengasse 18 begrenzt. Im Süden und Westen bildet die vorhandene Bebauung an Königstraße und Letzengasse die Grenze.

Der Bereich, der mit neuen Baurechten überplant wird, umfasst neben dem Grundstück der Fa. Hergenröder (Fl.Nr. 887) noch zwei weitere Privat-Grundstücke (Fl.Nr. 1218/12, 1218, 891).

3. Planungsgrundlagen

3.1 Bisher geltendes Planungsrecht

Im Plangebiet gilt bisher der Bebauungsplan 223A vom 24.11.1967, dessen Baurechte weitgehend übernommen werden. Zudem gilt in Teilbereichen des Gebietes der einfache Bebauungsplan „Einschränkungen städtebaulich bedenklicher Nutzungen (Gast- und Vergnügungsstätten)“, dessen Festsetzungen in den vorliegenden Bebauungsplan 224A übernommen werden.

3.2 Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Flächennutzungsplan weist für den östlichen, bisher gewerblich genutzten Bereich Mischgebiet aus. In einem Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan dahingehend geändert, dass lediglich ein ca. 40m tiefer Streifen entlang der Königstraße als Mischgebiet und der restliche Bereich als Allgemeines Wohngebiet dargestellt wird.

4. Planung

4.1 Städtebau

Der vorliegende Bebauungsplan sieht den Erhalt der Bebauung entlang der Königstraße und der Letzengasse vor und setzt für die Königstraße und deren unmittelbaren Rückbereich Mischgebiet und für den Bereich der Letzengasse sowie die sonstigen rückwärtigen Bereiche Allgemeines Wohngebiet fest.

Die rückwärtigen Grundstücksbereiche sollen durch eine maßstäblich verträgliche Neubebauung geordnet und aufgewertet werden. Um die ursprüngliche Struktur der längsgerichteten Gärten stärker erlebbar zu halten und eine Verbindung zwischen dem freigehaltenen Rückbereich der Königstraße und der gärtnerisch genutzten Fläche an der Mittelstraße zu erreichen, wird die Neubebauung insgesamt kompakt im Ostteil des Geltungsbereiches angeordnet.

Im östlichen Bereich des Plangebiets sollen die vorhandenen dreigeschossigen Wohnhäuser aufgenommen und weitergeführt werden, wodurch die Brandwände geschlossen und eine Südausrichtung ermöglicht wird. Für diese anschließenden Baurechte wird die Dachform analog zur vorhandenen Bebauung als Satteldach mit 43° festgesetzt. Um die vorhandenen Brandwände des Grundstückes Fl. 883 zu schließen, wird im Rückbereich der Königstraße 35 (Fl.Nr. 887) analog zu den Brandwand-Baurechten nun ein längsgerichtetes, III-geschossiges Baurecht mit 7-15° geneigtem Pultdach entlang der vorhandenen Brandwand vorgesehen. Für das Gebiet WA 3 wird deshalb abweichende Bauweise festgesetzt, um eine anschließende Brandwandbebauung zu ermöglichen. Die Zahl der Vollgeschosse wird im Gebiet WA 3 auf drei Geschosse zwingend festgesetzt, um einen städtebaulich sinnvollen Anschluss der bestehen Gebäude zu gewährleisten.

Der Rückbereich der Königstraße 27 – 33 bis auf Höhe der Zufahrt Letzengasse wird von Bebauung freigehalten und als Freifläche innerhalb des Wohngebietes

ausgewiesen, damit wird dem von der Denkmalpflege geforderten Erhalt der Freifläche mit den historischen Gartenmauern entsprochen.

Im südlichem Plangebiet steht der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz im Vordergrund. Demnach sind die ausgewiesenen Baurechte und Festsetzungen den bestehenden Gebäuden angepasst. Lediglich auf der Fl.Nr. 891 wird ein II-geschossiges Baurecht unmittelbar in zweiter Reihe im Rückbereich der Königstraße ausgewiesen.

Um eine bessere Einbindung der Erschließung und eine Arrondierung der durch die Anbaurechte weitergeführten drei zeilenartigen Bauten zu erreichen, werden punktartige Baurechte als westlicher Abschluss vorgesehen. Dabei werden die quadratischen, III-geschossigen, kubischen Baurechte mit flachem Zeltdach „auf Lücke“ angeordnet, um trotz der kompakten Bebauung eine ausreichende Belichtung und Belüftung der neuen Baurechte gewährleisten zu können. Durch diese Anordnung der „Punkthäuser“ wird die Bauflucht zur bestehenden westlichen Bebauung an der Letzengasse so weit wie möglich zurückgenommen, damit sich ein Grünbereich zwischen südlichem Freibereich und nördlicher Gärtnerfläche ergibt. Dieser Freibereich bietet sich zur Nutzung durch private Gärten an und widerspiegelt dadurch die historische längsgerichtete Struktur der Gärten. Die Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse wird im Gebiet WA 2 auf drei Geschosse festgesetzt. Als Dachform wird im WA 2 Walmdach und Zeltdach mit einer Neigung von $15^\circ \pm 3^\circ$ festgesetzt, womit eine richtungslose Einbindung in diese ehemals gärtnerisch, zuletzt gewerblich genutzten Flächen gewährleistet werden kann.

Mit dieser Planung können ca. 50 neue Wohneinheiten entstehen.

4.2 Erschließung

Das gesamte Gebiet wird mit einem privaten Erschließungsweg in Form von Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger erschlossen. Eine Durchwegung für die Öffentlichkeit ist nicht notwendig.

Die An- und Abfahrt des gelegentlichen Lade- und Besucherverkehrs und der Hilfsdienste (Feuerwehr, Müllabfuhr) erfolgt ausschließlich über das Anwesen Hergenröder, Obere Königstraße 35.

Eine fußläufige Erschließung des Gebietes erfolgt neben der Oberen Königstraße 35 zusätzlich über die Letzengasse 10, über die bisherige Zu- und Abfahrt der Fa. Hergenröder.

4.3 Ruhender Verkehr

Die notwendigen Stellplätze für die neue Wohnbebauung sind in einer privaten Tiefgarage nachzuweisen. Durch die Bemessung des Baurahmens für die Tiefgarage wird die Möglichkeit eingeräumt, maximal 60 unterirdische Stellplätze zu schaffen, wobei es sich um eine reine Anwohner-Garage handelt. Diese Anzahl der Stellplätze wird ausdrücklich in der Legende des Bebauungsplanes festgesetzt.

Damit ist auch die Gelegenheit gegeben für Anwohner der unmittelbaren Umgebung Stellplätze bereitzustellen.

Es wird festgelegt, dass Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage getrennt voneinander über Letzengasse und Obere Königstraße erfolgen müssen. Eine Zuordnung von An- und Abfahrt zur Letzengasse bzw. Oberen Königstraße erfolgt nicht im Bebauungsplanverfahren. Durch die Verteilung der beiden Verkehrsbewegungen, die geringer sein werden als bei der bisherigen gewerblichen Nutzung, wird die Verträglichkeit sowohl mit der Wohnnutzung in der Letzengasse als auch mit der verkehrlichen Situation am Luitpoldeck gewährleistet.

Um ein attraktives Wohnumfeld trotz der verdichteten Situation zu schaffen, werden außer den ausgewiesenen sechs Besucherparkplätzen keine oberirdischen Stellplätze und Garagen außerhalb der Baurahmen zugelassen. Außerdem wird festgesetzt, dass aufgrund der Lagegunst des Gebietes für eine neu zu errichtende Wohneinheit nur ein Stellplatz nachgewiesen werden muss.

4.4 Immissionsschutz

Alle vom Verkehrslärm betroffenen Wohn- und Schlafräume sind mit Lärmschutzfenstern der jeweils erforderlichen Schallschutzklasse (DIN 4109, VDI-Richtlinie 2719) auszustatten.

Bei den Zu- und Ausfahrtbereichen der Tiefgarage und der Durchfahrten ist ein ausreichender Schallschutz gegenüber Wohnräumen zu gewährleisten.

5. Grünordnung

5.1 Pflanz- und Begrünungsgebote

Nahezu alle mit neuen Baurechten überplanten Flächen im Plangebiet weisen derzeit vollständig versiegelte Oberflächen auf. Der Bebauungsplan strebt eine größtmögliche Entsiegelung und die ökologische Aufwertung des Gebietes an. Mit dem festgesetzten Durchgrünungsgebot wird die gärtnerische Gestaltung und die Bepflanzung der privaten Grünflächen mit heimischen Gehölzen gesichert.

5.2 Eingriffs- Ausgleichs- Regelung

Beim Plangebiet handelt es sich um einen innerstädtischen Bereich, der bisher überwiegend gewerblich genutzt wurde und einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Es ist kein Ausgleich notwendig, da durch die Planung die versiegelten Bereiche reduziert und damit die Belange der Natur künftig besser erfüllt werden.

6. Spielmöglichkeiten für Kinder

Im unmittelbar anschließenden Gebiet an der Tockler- und Färbergasse ist im Bereich der nördlichen Wachsbleiche bereits ein öffentlicher Kinderspielplatz für Kinder bis zu 12 Jahren ausgewiesen. In Anbetracht der rein fußläufigen Erschließung des Quartiers kann davon ausgegangen werden, dass die Wege- und

Freiflächen des Gebietes den Charakter von Spielstrassen und –flächen aufweisen, weshalb die Ausweisung eines Kinderspielplatzes im Geltungsbereich für nicht erforderlich gehalten wird. Der bauordnungsrechtlich geforderte Nachweis wohnungsnaher Spielmöglichkeiten für Kinder wird hiervon nicht berührt.

7. Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt sowohl im Bereich des Stadtdenkmals Bamberg als auch im Weltkulturerbe. Noch genutzte Gärtnerflächen sind lediglich im nördlich anschließenden Bereich vorhanden. Um dem von der Denkmalpflege geforderten Erhalt der historischen Gartenmauern und dem wertvollen Baumbestand im südlichen Planungsgebiet zu entsprechen, wird dieser Bereich komplett von Bebauung freigehalten. Aufgrund der Nutzungsentwicklung des Plangebiets in der Vergangenheit - von ehemaligen Gärtnerflächen in gewerblich genutzte Flächen - wird die nunmehrige Entwicklung hin zu Wohnbauflächen aus städtebaulicher Sicht befürwortet, zumal eine Rückentwicklung hin zu privaten Gärtnerflächen nicht realistisch erscheint.

8. Wohnbaulandmodell

Da es sich beim neu überplanten Quartiersinnenbereich zwar um einen unbeplanten Bereich handelt, aber davon auszugehen ist, dass auch nach § 34 BauGB Baurechte bestehen würden (die drei rückwärtigen Gebäude der Mittelstraße 13 wurden nach § 34 BauGB genehmigt), liegen keine Kriterien für die Anwendung des Wohnbaulandmodells vor.

Auf die Anwendung des Wohnbaulandmodells wird deshalb verzichtet.

9. Umweltverträglichkeit

Für den vorliegenden Bebauungsplan bedarf es weder einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch einer überschlägigen Vorprüfung

Bamberg, 12.06.2002

Stadtplanungsamt

I.A.

.....
(Dr. Hohmuth)

.....
(Raedlein)